

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Stück, 11.01.1946

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LIII. Band.

2. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 11. Januar 1946.

Inhalt:

Nr. 2. Verordnung vom 4. Januar 1946, betreffend Abwehr
des Kartoffelkäfers.

Nr. 2.

Verordnung betreffend Abwehr des Kartoffelkäfers.

Oldenburg, den 4. Januar 1946.

Mit Genehmigung der Militärregierung wird in
Ergänzung der Verordnungen zur Abwehr des Kar-
toffelkäfers vom 22. 4. 1941 (RGBl. I S. 227) und vom
13. 8. 1942 (Old. Ges. Bl. S. 69) für das Land Olden-
burg angeordnet:

§ 1

An die Stelle des Kartoffelkäferabwehrdienstes
tritt mit allen gemäß der Verordnung vom 22. 4. 1941
zufallenden Aufgaben das Pflanzenschutzamt der Lan-
desbauernschaft Weser-Ems.

§ 2

Das gesamte Gebiet des Landes Oldenburg wird
zum Bekämpfungsgebiet gemäß § 5 der Verordnung
vom 22. 4. 1941 erklärt.

§ 3

Das Pflanzenschutzamt oder seine Beauftragten entscheiden, auf welchen Grundstücken Bespritzungen oder Bestäubungen durchzuführen sind.

§ 4

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Bespritzungen oder Bestäubungen in ihrem Gebiet nach den Weisungen des Pflanzenschutzamtes oder dessen Beauftragten selbst durchzuführen oder die Durchführung durch einen Dritten zu veranlassen. Die Kosten für diese Maßnahmen sind entsprechend § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 22. 4. 1941 auch bei einer Durchführung durch Dritte von den Gemeinden selbst auf alle Kartoffelanbauer umzulegen.

§ 5

Die zur Durchführung der Bespritzungen und Bestäubungen benötigten Geräte sind von den Gemeinden selbst oder den gemäß § 4 dieser Verordnung beauftragten Dritten nach den Weisungen des Pflanzenschutzamtes zu beschaffen und zu unterhalten. Die Gemeinden sind berechtigt, die Beschaffungs- und Unterhaltungskosten für diese Geräte auf alle Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken umzulegen. Die Geräte sind auch für andere Pflanzenschutzmaßnahmen gegen angemessene Vergütung gemäß den Weisungen des Pflanzenschutzamtes bereit zu halten.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 4. Januar 1946.

Staatsministerium.

T a n t z e n

(Siegel)

Ammermann